

Reglement über die Wasserversorgung und Reglement über die Entsorgung des Abwassers - Teilrevision

Beschluss; Direktion Umwelt und Betriebe

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Die Reglemente über die Wasserversorgung (WVR) und über die Entsorgung des Abwassers (AWR) wurden 2003 totalrevidiert; sie haben sich seit ihrer Inkraftsetzung bewährt.

Während in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates die jährlich wiederkehrenden Gebühren festgelegt werden, sind die Ansätze für die einmaligen Anschlussgebühren durch das Parlament im jeweiligen Reglement festgehalten. Damit soll eine möglichst langfristige Gleichbehandlung der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer gewährleistet sein. Der Gemeinderat wird per Reglement lediglich dazu verpflichtet, die Höhe der Anschlussgebühren an die Teuerung anzupassen, wenn diese sich seit der letzten Anpassung um mehr als 10 % verändert hat (WVR Art. 10, Abs. 4, AWR Art. 9, Abs. 2).

Per 1. Oktober 2011, dem aktuellsten Veröffentlichungsdatum, betrug die Teuerung seit 2003 auf der Basis des Berner Wohnbaukostenindex 18 %.

2. Finanzen

Die Finanzkontrolle hat im Jahr 2011 für die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasser je einen Bericht zur nachhaltigen Finanzierung erstellt. Der Gemeinderat hat zur Kenntnis genommen, dass die automatische teuerungsbedingte Erhöhung der Anschlussgebühren, wie sie in den jeweiligen Reglementen vorgesehen ist, für die mittelfristige Sicherstellung der Spezialfinanzierungen nicht zwingend ist und er möchte auf diesen Automatismus verzichten.

3. Geringfügige Anpassungen der Reglemente

Einmalige Anschlussgebühren (WVR)

Gebührenanpassungen sollen nach ausgewiesenem Bedarf erfolgen, weshalb WVR Art. 10, Abs. 4 in eine "Kann-Formulierung" zu ändern ist.

Bei dieser Gelegenheit sollen WVR Art. 11 b) und WVR Art. 14 a) praxisorientiert angepasst werden, damit bauliche Massnahmen, ohne gleichzeitige Erweiterung der sanitären Installationen, nicht allein wegen der geringfügigen Vergrösserung des umbauten Raumes eine Wasseranschlussbewilligung erfordern. Bis zu einer Erweiterung um 10 m³ soll auf die Einreichung eines entsprechenden Gesuchs und die damit verbundene Nachzahlung von CHF 3.- /m³ verzichtet werden können.

Weitere Gebühren (WVR)

Für die Verrechnung der geplanten, punktuellen Betriebs- und Installationskontrollen soll im Art. 21 d) die Grundlage geschaffen werden.

Einmalige Anschlussgebühren (AWR)

Gebührenanpassungen sollen nach ausgewiesenem Bedarf erfolgen, weshalb AWR Art. 9, Abs. 2 in eine "Kann-Formulierung" zu ändern ist.

Weitere Gebühren (AWR)

Die Einhaltung der Auflagen der Gewässerschutzbewilligung wird kontrolliert. Kommt es zu Beanstandungen, so sollen die Nachkontrollen verrechnet werden können. Auch wo die vorgeschriebene Eigenkontrolle nicht erfolgte, muss der Aufwand der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Für die Verrechnung dieser punktuellen Kontrollaufwendungen soll im Art. 16 d) die Grundlage geschaffen werden.

4. Stellungnahme Kanton

Die vorgeschlagenen Reglementänderungen wurden am 29. Februar 2012 dem Amt für Wasser und Abfall zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 3. April (bezüglich WVR) und vom 13. April 2012 (bezüglich AWR) bestätigte das Amt, keine Bemerkungen zu den jeweiligen Änderungsvorschlägen zu haben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Reglement über die Wasserversorgung wird wie folgt geändert:

- a. Art. 10, Abs. 4 lautet neu "Bei jeder Veränderung des Indexes seit der letzten Anpassung um ± 10 Prozent kann eine Anpassung der Ansätze nach Abs. 2 im gleichen Verhältnis erfolgen."
- b. Art. 11 b) lautet neu "bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes um mehr als 10 m^3 nach SIA-Norm;"
- c. Art. 14 a) lautet neu "bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes um mehr als 10 m^3 nach SIA-Norm;"
- d. Art. 21 d) lautet neu "für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Betriebs- und Installationskontrollen."

2. Das Reglement über die Entsorgung des Abwassers wird wie folgt geändert:

- a. Art. 9, Abs. 2 lautet neu "Bei jeder Veränderung des Indexes seit der letzten Anpassung um ± 10 Prozent kann eine Anpassung der Ansätze nach Abs. 1 im gleichen Verhältnis erfolgen."
- b. Art. 16 d) lautet neu "für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Kanalforsch-Untersuchungen, Beratungen, Betriebskontrollen Industrie und Gewerbe usw."

3. Die Änderungen treten per 1. Oktober 2012 in Kraft.

Köniz, 7. Juni 2012

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Reglement über die Wasserversorgung (752.32)
- 2) Reglement über die Entsorgung des Abwassers (821.0)

Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement)

5. Mai 2003

mit Änderungen bis 20. August 2012

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 5. Mai 2003; Inkrafttreten am 1. Oktober 2003 (siehe Art. 28 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 20. August 2012 (Art. 10, 11, 14, 21); Inkrafttreten am 1. Oktober 2012 (siehe GRB/12 vom 2012 gestützt auf den Beschluss vom 20. August 2012).

Inhaltsverzeichnis	Art.
I. Allgemeines	
Gemeindeaufgabe	1
Leistungen für Dritte	1
Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger	2
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	3
Bewilligungspflicht	4
Ableitungsverbot.....	4
Haftungsausschluss	5
II. Gebühren	
A. Allgemeine Bestimmungen	
Arten	6
Gebührenpflichtige	7
Fälligkeit; Gebührenerhebung	8
Verjährung.....	9
B. Einmalige Anschlussgebühr	
Bemessung	10
Nachzahlung	11
Anrechnung.....	12
C. Einmaliger Löschbeitrag	
Bemessung.....	13
Nachzahlung	14
Anrechnung.....	15
D. Wiederkehrende Gebühren	
Arten	16
Bemessung	
a) jährliche Grundgebühr	17
b) Verbrauchsgebühr	18
E. Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug	
Bemessung	
a) Grundsatz.....	19
b) Bauwasser.....	20
F. Weitere Gebühren	
Gebührenpflichtige Leistungen	21
Bemessung.....	22

III. Aufsicht und Zuständigkeiten

Aufsicht	23
Verfügungsbefugnis	24
Verordnung und Tarife des Gemeinderats	25

IV. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Widerhandlungen.....	26
----------------------	----

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung für hängige Verfahren	27
Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften	28

Der Grosse Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf

- die eidgenössische¹ und kantonale² Gewässerschutzgesetzgebung,
- die eidgenössische³ und kantonale⁴ Lebensmittelgesetzgebung,
- die kantonale Wasserversorgungsgesetzgebung⁵,
- die kantonale Baugesetzgebung⁶,
- die kantonale Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung⁷,
- die kantonale Gemeindegesetzgebung⁸,
- Art. 66 Ziffer 1 Bst. a / 4. Lemma der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961

das folgende

Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement)

I. Allgemeines

Art. 1

- | | |
|-----------------------|---|
| Gemeindeaufgabe | 1 Die Gemeinde sorgt im Rahmen und nach den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung für die Versorgung der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler mit Trink- und Brauchwasser, für die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie für den Hydrantenlöschschutz. |
| Leistungen für Dritte | 2 Sie kann im Bereich der Wasserversorgung für Dritte tätig sein, sofern sie ihre Leistungen mindestens zu kostendeckenden Preisen erbringt. |

¹ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

² Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

³ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LBG; SR 817.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁴ Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (BSG 817.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁵ Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁶ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁷ Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG; BSG 871.11) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁸ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Art. 2

Wasserbezüglerin
nen und Wasser-
bezüger

Als Wasserbezüglerin und Wasserbezüger gilt, wer dauernd oder vorübergehend Wasser bezieht, namentlich die Eigentümerin und der Eigentümer sowie die Bauberechtigte und der Bauberechtigte einer an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 3

Auskunfts- und
Mitwirkungs-
pflichten

- 1 Die Wasserbezüglerin und Wasserbezüger haben den zuständigen Gemeindeorganen sowie den von der Gemeinde beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2 Sie sind verpflichtet, den zuständigen Organen zu Installations-, Kontroll- und Reparaturzwecken sowie zum Ablesen des Wasserzählers Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.

Art. 4

Bewilligungs-
pflicht

- 1 Bewilligungspflichtig sind der Neuanschluss einer Liegenschaft und alle Massnahmen und Vorkehren an angeschlossenen Liegenschaften, welche zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wasserverbrauchs führen können.

Ableitungsverbot

- 2 Ohne Bewilligung der Gemeinde darf kein Wasser an Dritte abgegeben und es dürfen keine Bauten und Anlagen auf anderen Grundstücken durch Leitungsverlängerungen mit Wasser versorgt werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Art. 5

Haftungs-
ausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht von ihr verschuldete Störungen bei den öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung, durch vorübergehende Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

II. Gebühren

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Arten

Die Gemeinde erhebt:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr;
- b) eine einmalige Löschgebühr;
- c) wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren;
- d) Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug;
- e) weitere Gebühren nach Art. 21 und 22.

Art. 7

Gebühren-
pflichtige

- 1 Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren schulden die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Sinn von Art. 2. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit.
- 2 Die einmalige Löschgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer oder Bauberechtigte oder Bauberechtigter der geschützten Liegenschaft ist.
- 3 Die übrigen Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde veranlasst oder verursacht.
- 4 Die im Miteigentum an einem gemeinsamen Hausanschluss für mehrere Gebäude beteiligten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger schulden fällige Gebühren solidarisch.
- 5 Bei Handänderungen haften die bisherigen und die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger solidarisch für Guthaben aus der laufenden Rechnungsperiode.
- 6 Wer ohne Bewilligung der Gemeinde von der öffentlichen Wasserversorgung Wasser bezieht, schuldet die der Gemeinde nach diesem Reglement und der Verordnung über die Wasserversorgung zustehenden Gebühren samt Verzugszinsen sowie den Ersatz aller weiteren durch den unberechtigten Wasserbezug verursachten Aufwendungen.

Art. 8Fälligkeit;
Gebühren-
erhebung

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Der Anschluss ist mit dem Setzen des Wasserzählers hergestellt. Nach Baubeginn können Akonto-Rechnungen im Umfang von 80 bis 90 Prozent des voraussichtlichen Gebührenbetrags gestellt werden.
- 2 Die einmalige Löschgebühr wird in der Regel mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes oder bei Gewährleistung des nachträglichen Hydrantenlöschschutzes fällig. Für Akonto-Rechnungen gilt Abs. 1.
- 3 Die übrigen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 4 Soweit dieses Reglement und die Verordnung über die Wasserversorgung keine Regelung enthalten, richtet sich die Gebührenerhebung nach dem Reglement über die Erhebung von Gebühren der Gemeinde Köniz.

Art. 9

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

B. Einmalige Anschlussgebühr**Art. 10**

Bemessung

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr wird auf Grund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und auf Grund des umbauten Raumes nach SIA-Norm bemessen.
- 2 Die einmalige Anschlussgebühr wird bei einem Indexstand von 120 des Berner Wohnbaukostenindex (Basis Oktober 1987 = 100.8) wie folgt berechnet:
 - a) für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung: CHF 60.00 pro Belastungswert (BW) und
 - b) pro m³ umbauten Raumes nach SIA-Norm: CHF 3.00 sowie
 - c) für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen die Belastungswerte (BW) nicht nach den Leitsätzen des SVGW ermittelt werden können, auf Grund der maximalen Vorhalteleistung: CHF 10.00 pro Liter/Minute.
- 3 Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes

erhoben.

- 4 Bei jeder Veränderung des Indexes seit der letzten Anpassung um ± 10 Prozent ~~erfolgt~~ kann eine Anpassung der Ansätze nach Abs. 2 im gleichen Verhältnis erfolgen.

Art. 11

Nachzahlung

Eine Nachzahlung der Anschlussgebühr ist geschuldet:

- a) bei Erhöhung der Belastungswerte;
- b) bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes um mehr als 10 m³ nach SIA-Norm;
- c) bei Einbau oder Vergrößerung einer Sprinkleranlage.

Art. 12

Anrechnung

Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs werden die früher bezahlten Anschlussgebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

C. Einmalige Löschgebühr

Art. 13

Bemessung

- 1 Die einmalige Löschgebühr für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften, die durch eine Hydrantenanlage geschützt sind, bemisst sich nach dem umbauten Raum nach SIA-Norm.
- 2 Eine Liegenschaft gilt als geschützt, wenn sie sich im Umkreis von maximal 300 m von der nächsten Hydrantenanlage befindet.
- 3 Die einmalige Löschgebühr beträgt CHF 3.00 pro m³ umbauten Raumes.
- 4 Der Index wird nach Massgabe von Art. 10 einberechnet und angepasst.

Art. 14

Nachzahlung

Eine Nachzahlung der Löschgebühr ist geschuldet:

- a) bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes um mehr als 10 m³ nach SIA-Norm;
- b) bei nachträglicher Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes. Massgebend ist der gesamte umbaute Raum nach SIA-Norm im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes.

Art. 15

Anrechnung

Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs werden die

früher bezahlten Löschgebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

D. Wiederkehrende Gebühren

Art. 16

Arten

- 1 Die Gemeinde erhebt als wiederkehrende Gebühren:
 - a) eine jährliche Grundgebühr einschliesslich der jährlichen Miete für einen Wasserzähler und
 - b) Verbrauchsgebühren.
- 2 Die Gebührenansätze sind so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen aus der Grundgebühr mindestens 30 Prozent und höchstens 50 Prozent der gesamten wiederkehrenden Gebühren betragen.

Art. 17

Bemessung:
a) jährliche
Grundgebühr

- 1 Die jährliche Grundgebühr bemisst sich unter Vorbehalt von Abs. 3 auf Grund der Grösse des eingebauten Wasserzählers.
- 2 Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.
- 3 Die jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen mit Einverständnis der Gemeinde kein Wasserzähler eingebaut ist, bemisst sich nach der maximalen Vorhalteleistung.

Art. 18

b) Verbrauchs-
gebühr

Die Verbrauchsgebühren werden auf Grund der bezogenen Wassermenge in m³ bemessen.

E. Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug

Art. 19

Bemessung:
a) Grundsatz

- 1 Die Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug bemessen sich wie folgt:
 - a) in der Regel: auf Grund eines eingebauten Wasserzählers gemäss den in den Art. 17 und 18 festgelegten Grundsätzen;
 - b) in den Fällen, bei denen mit Einverständnis der Gemeinde kein Wasserzähler eingebaut wird: unter Vorbehalt von Art. 20 anhand der vom Gemeinderat im Tarif festgelegten Pauschalen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren einschliesslich der gegebenenfalls geschuldeten Zählermiete werden für die effektive Dauer des Was-

serbezugs in Rechnung gestellt.

Art. 20

b) Bauwasser

Die für den vorübergehenden Wasserbezug zur Erstellung von Neubauten erhobenen Gebühren einschliesslich der Grundgebühr bemessen sich bei Fehlen eines Wasserzählers pro m³ umbauten Raumes nach SIA-Norm, wobei für 1 m³ umbauten Raum 0,1 m³ Wasserverbrauch angenommen wird.

F. Weitere Gebühren

Art. 21

Gebührenpflichtige Leistungen

Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren:

- a) für Bewilligungsverfahren;
- b) für Installationsarbeiten und andere handwerkliche Leistungen;
- c) für Leistungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendig werden;
- d) für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Betriebs- und Installationskontrollen.

Art. 22

Bemessung

- 1 Die Bemessung der Gebühren für die in Art. 21 genannten Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 2 Die anwendbaren Stundenansätze werden im Tarif des Gemeinderates festgelegt.

III. Aufsicht und Zuständigkeiten

Art. 23

Aufsicht

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über die Wasserversorgung und die Durchführung der hierzu notwendigen Kontrollen. Sie erlässt die gegebenenfalls erforderlichen Verfügungen.
- 2 Verfügungen können mit der Ungehorsamsstrafe im Widerhandlungsfall gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁹ verbunden werden.

Art. 24

Verfügungsbefugnis

- 1 Soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich anders geregelt ist, steht die Befugnis zum Erlass von Verfügungen gestützt auf dieses Reg-

⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

lement sowie die Verordnung über die Wasserversorgung der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung zu.

- 2 Im Übrigen richtet sich der Erlass von Verfügungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements.

Art. 25

Verordnung
und Tarif des
Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, insbesondere:
 - a) die Modalitäten des Wasserbezugs;
 - b) die Rechte und Pflichten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler;
 - c) die Messung des Wasserverbrauchs;
 - d) die Gebührenerhebung.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Tarif fest. Er kann Pauschalen vorsehen.
- 3 Die Verordnung und der Tarif des Gemeinderats sind im Amtsanzeiger zu publizieren.

IV. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 26

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die zugehörige Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung¹⁰.
- 3 Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde Köniz bleiben vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Übergangs-
bestimmung für
hängige Verfahren

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 28

Inkrafttreten;
Aufhebung von

- 1 Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

¹⁰ Art. 59 ff. Gemeindegesetz.

Erlassen

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden das Reglement der Wasserversorgung und der Tarif der Wasserversorgung vom 18. Mai 1990 aufgehoben.

Köniz, 5. Mai 2003

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Die Ratssekretärin

Peter Deutsch

Elisabeth Zürcher

Reglement über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement)

5. Mai 2003
mit Änderungen bis 20. August 2012

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 5. Mai 2003; Inkrafttreten am 1. Oktober 2003 (siehe Art. 23 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 20. August 2012 (Art. 9, 16); Inkrafttreten am 1. Oktober 2012 (siehe GRB/12 vom 2012 gestützt auf den Beschluss vom 20. August 2012).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Art.
Gemeindeaufgabe	1
Aufgabenübertragung auf Dritte; Leistungen für Dritte	1
Abwasserverursachende	2
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	3
Haftungsausschluss	4
II. Gebühren	
A. Allgemeine Bestimmungen	
Arten	5
Gebührenpflichtige	6
Fälligkeit; Gebührenerhebung	7
Verjährung.....	8
B. Einmalige Anschlussgebühr	
Bemessung.....	9
Nachzahlung	10
Anrechnung.....	11
C. Wiederkehrende Gebühren	
Arten	12
Bemessung: a) jährliche Grundgebühr	13
b) Verbrauchsgebühr	14
D. Gebühren für die vorübergehende Abwassereinleitung	15
E. Weitere Gebühren	
Gebührenpflichtige Leistungen	16
Bemessung.....	17
III. Aufsicht und Zuständigkeiten	
Aufsicht.....	18
Verfügungsbefugnis.....	19
Verordnung und Tarife des Gemeinderates	20
IV. Strafbestimmungen und Rechtspflege	
Widerhandlungen	21
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmung für hängige Verfahren	22
Inkrafttreten; Aufhebung von Erlassen.....	23

Der Grosse Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Gewässerschutz-¹ und Umweltschutzgesetzgebung²,
- die kantonale Gewässerschutz-³, Wasserversorgungs-⁴, Bau-⁵ und Gemeindegesetzgebung⁶,
- die Gemeindeordnung und das der Gemeinde Köniz⁷

das folgende

Reglement über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement)

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeinde-
aufgabe

1 Die Gemeinde sorgt im Rahmen und nach den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung für die Entsorgung des Abwassers.

Aufgabenübertragung auf Dritte;
Leistungen für Dritte

2 Sie kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und solche Leistungen gegen Verrechnung von mindestens kostendeckenden Preisen für Dritte erbringen.

Art. 2

Abwasser-
verursachende

Als Abwassererursacherin und Abwassererursacher gilt, wer Abwasser erzeugt, das entsorgt werden muss, namentlich die Eigentümerin und der Eigentümer sowie die Bauberechtigte und der Bauberechtigte einer angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 3

Auskunfts- und

1 Die Abwassererursachenden haben den zuständigen Gemeindeor-

¹ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie die weiteren Ausführungs- und Nebenerlasse.

² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

³ Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse, insbesondere Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1).

⁴ Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁵ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse.

⁶ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

⁷ Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961; Organisationsreglement (Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung) vom 13. September 1991.

Mitwirkungs-
pflichten

ganen sowie den von der Gemeinde gegebenenfalls beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 2 Sie sind verpflichtet, den zuständigen Organen zu Installations-, Kontroll- und Reparaturzwecken sowie zum Ablesen der Wasserzähler Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.
- 3 Sie haben bei Bedarf bei Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 4

Haftungsaus-
schluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch einen nicht von ihr verschuldeten Rückstau bei den öffentlichen Abwasseranlagen oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

II. Gebühren

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Arten

Die Gemeinde erhebt:

- a) einmalige Anschlussgebühren;
- b) wiederkehrende Gebühren;
- c) Gebühren für die vorübergehende Abwassereinleitung;
- d) weitere Gebühren nach Art. 16 und 17.

Art. 6

Gebühren-
pflichtige

- 1 Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren schulden die Abwasserverursachenden im Sinn von Art. 2. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit.
- 2 Die übrigen Gebühren schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde veranlasst oder verursacht.
- 3 Die im Miteigentum an gemeinsamen Abwasseranlagen beteiligten Abwasserverursachenden schulden fällige Gebühren solidarisch.
- 4 Bei Handänderungen haften die bisherigen und die neuen Abwasserverursachenden solidarisch für Guthaben aus der laufenden Rechnungsperiode.
- 5 Wer ohne Bewilligung Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, schuldet die der Gemeinde dadurch entgangenen Gebühren samt Verzugszinsen sowie den Ersatz aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 7Fälligkeit;
Gebühren-
erhebung

- 1 Einmalige Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage fällig. Massgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme. Nach Baubeginn können Akonto-Rechnungen im Umfang von 80 bis 90 Prozent des voraussichtlichen Gebührenbetrags gestellt werden.
- 2 Die übrigen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig.
- 3 Soweit dieses Reglement und die Abwasserverordnung keine Regelung enthalten, richtet sich die Gebührenerhebung nach dem Reglement über die Erhebung von Gebühren der Gemeinde Köniz.

Art. 8

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

B. Einmalige Anschlussgebühr**Art. 9**

Bemessung

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr wird bei einem Indexstand von 120 des Berner Wohnbaukostenindex (Basis Oktober 1987 = 100.8) wie folgt berechnet:
 - a) für Schmutzabwasser: pro Belastungswert (BW) CHF 200.00;
 - b) für Regenabwasser von Liegenschaften (Hof- und Dachflächen, Vorplätzen usw.) und Strassenflächen: pro m² entwässerte Fläche CHF 40.00.
- 2 Bei jeder Veränderung des Indexes seit der letzten Anpassung um ± 10 Prozent ~~erfolgt kann~~ eine Anpassung der Ansätze nach Abs. 1 im gleichen Verhältnis erfolgen.

Art. 10

Nachzahlung

Für bereits angeschlossene Liegenschaften werden bei Erhöhung der Belastungswerte oder Vergrösserung der entwässerten Fläche unter Anrechnung von früher bezogenen gleichartigen Abgaben einmalige Anschlussgebühren erhoben.

Art. 11

Anrechnung

Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs werden die früher bezahlten Anschlussgebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

C. Wiederkehrende Gebühren

Art. 12

Arten

- 1 Die Gemeinde erhebt als wiederkehrende Gebühren:
 - a) eine jährliche Grundgebühr;
 - b) Verbrauchsgebühren.
- 2 Die Gebührenansätze sind so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen aus der Grundgebühr mindestens 30 Prozent und höchstens 50 Prozent der gesamten wiederkehrenden Gebühren betragen.

Art. 13

Bemessung:
a) jährliche
Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des eingebauten Wasserzählers oder anhand einer Leistungsschätzung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn kein Abwasseranfall bzw. kein Wasserverbrauch registriert wird.

Art. 14

b) Verbrauchs-
gebühr

- 1 Die Verbrauchsgebühren werden auf Grund des Abwasseranfalls pro m^3 bemessen. Vorbehalten bleibt ein Gebührenzuschlag bei erhöhter Schmutzfracht von Industrie- und Produktionsbetrieben auf Grund eines gewichteten Verschmutzungsfaktors.
- 2 Der Abwasseranfall wird in der Regel dem gemessenen Wasserverbrauch gleichgesetzt.
- 3 Bei Fehlen eines von der Gemeinde installierten Wasserzählers erfolgt die Festlegung des Abwasseranfalls auf Grund von
 - a) Kübelmessungen,
 - b) Schätzungen oder
 - c) pro m^3 umbauten Raumes nach SIA. Dabei wird für 1 m^3 umbauter Raum 0,1 m^3 Wasserverbrauch angenommen.
- 4 Für die Einleitung von Reinabwasser gelten Abs. 2 und 3 sinngemäss.

D. Gebühren für die vorübergehende Abwassereinleitung

Art. 15

Für das vorübergehende Ableiten von Abwasser (Bauabwasser, Abwasser einmaliger Veranstaltungen usw.) und für das Ableiten von Abwasser aus privater Quelle, Hydrant, Grundwasserabsenkung, Reinabwassereinleitung sowie für das Ableiten von Regenabwasser, das für den Betrieb von sanitären Installationen genutzt wird, werden Verbrauchergebühren erhoben. Diese bemessen sich nach Art. 14 Abs. 2 und 3.

E. Weitere Gebühren

Art. 16

Gebührenpflichtige Leistungen

Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren:

- a) in den Bewilligungsverfahren;
- b) für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c) für Leistungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d) für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie Kanalforsch-Untersuchungen, Beratungen, Betriebskontrollen Industrie und Gewerbe usw.

Art. 17

Bemessung

- 1 Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung⁸.
- 2 Soweit die kantonale Gebührenverordnung keine Gebühren vorsieht, erfolgt die Bemessung der Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Gemeinderat legt die anwendbaren Stundenansätze in den Tarifen fest. Ist der tatsächliche Aufwand voraussehbar, können Pauschalen festgelegt werden.

⁸ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21), insbesondere Anhang VIII: Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

III. Aufsicht und Zuständigkeiten

Art. 18

Aufsicht

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsgemässe Entsorgung und Reinigung des Abwassers, führt die hierzu notwendigen Kontrollen durch und erlässt die gegebenenfalls erforderlichen Verfügungen.
- 2 Verfügungen können mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe im Widerhandlungsfall gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁹ verbunden werden.

Art. 19

Verfügungs-
befugnis

- 1 Soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich anders geregelt ist, steht die Befugnis zum Erlass von Verfügungen gestützt auf dieses Reglement sowie die Abwasserverordnung der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Abteilung zu.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Erlass von Verfügungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements.

Art. 20

Verordnung
und Tarif des
Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, insbesondere:
 - a) die Rechte und Pflichten der Abwasserverursachenden;
 - b) die Gebührenerhebung.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie die massgebenden Stundenansätze in einem Tarif fest.
- 3 Die Verordnung und der Tarif des Gemeinderates sind im Amtsanzeiger zu publizieren.

IV. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 21

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die zugehörige Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung¹⁰.

⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

¹⁰ Art. 59 ff. Gemeindegesetz.

- ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde Köniz bleiben vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Übergangs-
bestimmung für
hängige Verfahren

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 23

Inkrafttreten;
Aufhebung von
Erlassen

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden das Abwasserreglement der Gemeinde Köniz vom 17. August 1992, der Gebührentarif für die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit der Abteilung Gemeindebetriebe in der Liegenschaftsentwässerung vom 10. März 1999 sowie die übrigen Gemeindevorschriften, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, aufgehoben.

Köniz, 5. Mai 2003

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Die Ratssekretärin

Peter Deutsch

Elisabeth Zürcher